



**IN DIESER
AUSGABE:**

**GESETZSPRÜFUNGS-
VERFAHREN ZURÜCK-
FORDERUNG DES
IESG-BEITRAGES ?**

**1
-2**

**LEHRLINGSFÖRDE-
RUNG**

2

**FESTSTELLUNG EINER
BEHINDERUNG
NEUE ZUSTÄNDIGKEIT**

3

NOCHMALS:

3

**LOHNKONTENVERORD-
NUNG**

**GETRÄNKESTEUER
NÄCHSTE RUNDE**

3

**ZINSENGUTSCHRIFTEN
AUF AUSLÄNDISCHEN
KONTEN – AUTOMATI-
SCHE MELDUNG AN
DAS WOHNSTZITZ-
FINANZAMT**

3

NEU

**Auftragsforschung wird
durch das Wachstums-
und Beschäftigungsgesetz
2005 gefördert**

25 % Freibetrag

oder

8 % Prämie

Bestimmte Institutionen
müssen mit der Forschung
beauftragt werden.

EDITORIAL

Sommerpause, Urlaub, Ferien - eine kurze Unterbrechung müssen Sie uns zugestehen (der Sommer hat ja damit auch keine Probleme und beschert uns ein verregnetes Wochenende nach dem anderen und nicht einmal auf den Montag kann man sich mehr verlassen); die eventuell interessante Rückforderung des IESG-Beitrages bewog uns, eine neuerliche DSW-NEWS zu verfassen. Die vorliegende Ausgabe wird auf den folgenden Seiten hauptsächlich jene Klienten interessieren, die Dienstnehmer beschäftigen, wir gehen aber auch auf Neuerungen ein, die von allgemeinem Interesse sind.

Mit dem nicht ganz uneigennütigen Wunsch für möglichst sonnige Tage in diesem ausgehenden Sommer verbleiben wir Ihr WT-Team.



**GESETZSPRÜFUNGSVERFAHREN
ZURÜCKFORDERUNG DES IESG-BEITRAGES ?**

Der IESG-Beitrag ist vom Dienstgeber in Höhe von 0,7 % vom Bruttoentgelt seiner Dienstnehmer an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zu zahlen. Dieser Fonds zahlt im Falle einer Insolvenz die Bezüge der Dienstnehmer. Die Beiträge werden über die Gebietskrankenkasse eingehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr Bedenken gegen die Höhe des Beitrages angemeldet, da der Fonds bisher Überschüsse erzielt hat und die zweckgebundenen Mittel ungerechtfertigt für Abdeckungen von

Aufwendungen der Pensionsversicherung verwendet wurden.

Im Falle eines positiven Erkenntnisses des VfGH ist mit niedrigeren Beitragsätzen (0,3 %?) zu rechnen.

Wer seine in der Vergangenheit (aufgrund des zu erwartenden VfGH-Erkenntnisses) zu viel bezahlten Beiträge zurückerfordern möchte, hat nur dann eine Chance, wenn er zum Zeitpunkt des Ergehens des VfGH-Erkenntnisses als „Anlassfall“ zählt. Zur Frage, wer als Anlassfall zählt, hat sich in den

letzten Jahren in der Judikatur einiges geändert. War in der Vergangenheit nur derjenige „Anlassfall“, der eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht hatte, so könnte es zur Wahrung dieser Ansprüche auch ausreichen, einen Antrag auf Rückzahlung der IESG-Beiträge bei der Gebietskrankenkasse zu stellen.

Dieser Antrag kann rückwirkend für die letzten fünf Jahre gestellt werden. Falls wir für Sie einen entsprechenden Antrag bei der Gebietskrankenkasse stellen sollen,

ZURÜCKFORDERUNG DES IESG-BEITRAGES ?**FORTSETZUNG**

bitten wir um möglichst schnelle Kontaktaufnahme, bzw. um Retournierung des beiliegenden Auftragsformulars.

Bei der Entscheidung, ob sich das Verfahren auszahlt, soll Ihnen das folgende Beispiel behilflich sein, wobei wir aber darauf hinweisen, dass natürlich das Risiko besteht, dass man für einen Anlassfall zu spät ist, oder die Beiträge doch nicht oder nicht in der erwarteten Höhe gesenkt werden.

Beispiel:

Monatliche Bruttolohnsumme:	€ 10.000
Zuviel gezahlter IESG-Beitrag	
10.000 x 0,4%	€ 40 pro Monat
ergäbe einen Erstattungsbetrag von	€ 2.400 für fünf Jahre

Für Dienstnehmer, die von der Arbeitslosenversicherung befreit sind (geringfügig Beschäftigte, ältere Dienstnehmer) sowie für GmbH-Geschäftsführer, Beamte, Vertragsbedienstete und Vereins-Vorstandsmitglieder ist kein IESG-Beitrag zu entrichten.

Zitat von Richard Rogler in „Roglers rasendes Kabarett“

„Wenn Steuersenkungen Arbeitsplätze schaffen - warum soll man die dann nur der Wirtschaft überlassen? Ich wäre spontan bereit, auch ein Opfer für mehr Arbeit zu bringen und sofort 50 % weniger Steuer zu zahlen.“

ZUSÄTZLICHE LEHRPLÄTZE WERDEN AB 1.9.2005 GEFÖRDERT

Um der Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken, wurde vom Verwaltungsrat und dem AMS eine neue Prämie beschlossen.

Dienstgeber, die gegenüber dem Stichtag 31.12.2004 ab 1.9.2005 mehr Lehrlinge beschäftigen, erhalten im ersten Lehrjahr eine Prämie von € 400 monatlich. Die Prämie reduziert sich im zweiten Lehrjahr auf € 200 im Monat und im dritten Lehrjahr auf monatlich € 100.

Zu beachten ist, dass die Lehrlinge vor Beginn des Lehrverhältnisses beim AMS gemeldet sein müssen.

Weiters muss auch die Gesamtzahl der Lehrlinge jeweils zu Beginn des 2. und 3. Lehrjahres höher sein als die Gesamtzahl am 31.12.2004 um die jährlich anfallende Prämie zuerkannt zu bekommen. Ausscheidende Lehrlinge müssen daher nachbesetzt werden.

Einzelne (überlaufene) Lehrberufe

können von den AMS-Landesdirektionen aus dem Förderprogramm ausgeschlossen werden.

Die vom Finanzamt ausgezahlte Lehrlingsprämie in Höhe von € 1.000 pro Jahr und Lehrling besteht unabhängig von (und zusätzlich zu) der neuen Förderung des AMS weiter!

**Prämien für zusätzlich
eingestellte Lehrlinge:**
€ 400/Mo 1. Lehrjahr
€ 200/Mo 2. Lehrjahr
€ 100/Mo 3. Lehrjahr

**Unbedingt vor
Lehrvertragsabschluss
mit dem AMS Kontakt
aufnehmen!**



FESTSTELLUNG EINER BEHINDERUNG NEUE ZUSTÄNDIGKEIT

Um beim Finanzamt einen sog. Behinderten-Freibetrag oder eine außergewöhnliche Belastung aufgrund einer Behinderung beantragen zu können, muss die Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt werden.

War bisher dafür der Amtsarzt zuständig, muss man sich ab heuer an die jeweilige Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen wenden. Abweichend davon sind bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern die Sozialversicherungsträger und bei Empfängern

einer Opferrente der Landeshauptmann zuständig.

Das betreffende Antragsformular (auf Ausstellung eines Behindertenpasses) erhält man beim Bundessozialamt, beim Finanzamt oder über das Internet unter: www.help.gv.at

Wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt, wird ein Behindertenpass ausgestellt. Liegt der Grad der Behinderung unter 50 %, ergeht ein abschlägiger Bescheid, aus dem der niedrigere Grad der Behinderung hervorgeht.

NOCHMALS: LOHNKONTENVERORDNUNG

Die erforderlichen Angaben auf dem Lohnkonto sind ab 2005 Folgende:

Wie bisher:

- Name
- Versicherungsnummer
- Wohnsitz
- Alleinverdiener (-erzieher) - Absetzbetrag
- Name und Versicherungsnummer des (Ehe-) Partners bei Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages
- Name und Versicherungsnummer des jüngsten Kindes bei Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages
- Freibetrag lt. Mitteilung

Neu (zusätzlich)

- steuerfreie Bezüge für begünstigte Auslandstätigkeiten
- Steuerfreie Bezüge von ausländischen Studenten

- Steuerfreie Zuwendungen zur Zukunftssicherung (€ 300), steuerfreie Mitarbeiterbeteiligungen (€ 1.460) und Stock Options (€ 36.400)
- Steuerfreie pauschale Reisekostenvergütungen (Tagesgelder, Kilometergelder...)
- Steuerfreie Umzugskostenvergütungen
- Beitragsleistungen des Arbeitgebers an Pensionskassen

Bei Lohnverrechnungen in unserem Haus wird von uns auf die neuen Bestimmungen natürlich genaues Augenmerk gelegt. Da aber nicht alle Tatsachen (zB aus der Buchhaltung) ersichtlich sind, bitten wir um Bekanntgabe, falls obige Merkmale zutreffen.

Bei Nichtbeachten wird diese Finanzordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.625 geahndet.

Getränkesteuer - nächste Runde

In einem neuerlichen Erkenntnis (betreffend Frankfurt BRD) hat der EuGH die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke für Leistungen (Dienstleistung des Gastbetriebes steht im Vordergrund) als zulässig erklärt.

Ob dies für Österreich nun Auswirkungen hat, entzweit die Experten. Die Landesgesetze gehen nämlich von Lieferungen aus (und die Besteuerung der Lieferung von alkoholischen Getränken verstößt jedenfalls gegen das Europarecht).

Fest steht jedenfalls, dass die bestehenden Verfahren um die Rückzahlung der Getränkesteuer durch dieses Urteil wieder weiter verzögert werden. Nach Ansicht der Kammern sollte ein Rückzahlungsantrag (bzw. eine ev. Berufung), wie dies von den Gemeinden mehrheitlich vorgeschlagen wird, nicht voreilig zurückgezogen werden.

Zinsengutschriften auf ausländischen Konten— automatische Meldung an das Wohnsitzfinanzamt

Die Mitgliedsstaaten der EU haben per 1. Juli 2005 beschlossen, sich gegenseitig bei der Besteuerung von Zinserträgen privater Anleger zu unterstützen.

DSW DATEN- UND STEUERSERVICE WIRTSCHAFTSTREUHANDGESMBH

Fridrich-Allee 1a
8600 Bruck/Mur

Telefon:+43(3862)51832-0

Fax: +43(3862)51832-33

E-Mail: office@meinsteuerberater.at

Impressum:

DSW-News ist die Klientenzeitschrift der DSW Daten- und Steuerservice Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

**DIE STEUERBERATUNGSKANZLEI
MIT DEM PERSÖNLICHEN SERVICE**